

## Fächerübergreifende Modulprüfung III am 9.12.2020

### Teil 1 von 3

(Erstellung des Falles: Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl)

Elena Díaz sitzt beim Frühstück und sinnt über ihr Leben nach, das jüngst völlig durcheinander geraten ist. Dabei hat alles so gut begonnen, als sie vor drei Jahren im Museum vor einem Gemälde von Velázquez stand, das einen Hofnarren zeigt. Leise trat ein Mann neben sie, betrachtete das Portrait ebenso und stellte sich als „Sebastián – wie der Hofnarr“ vor. Elena und Sebastián waren sofort vertraut, wohl auch, weil beide dieselbe Sprache sprechen: Elenas Eltern kommen aus Spanien; gleich nach Elenas Geburt zogen sie nach Österreich, und alle drei nahmen auch rasch die österreichische Staatsbürgerschaft an. Dafür gaben sie sogar, wie es das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) fordert, ihre spanische Staatsangehörigkeit auf. Umso wichtiger war den Eltern aber, dass Elena zumindest spanisch spricht, und das kam ihr nun zugute: Sie verstand sich glänzend mit Sebastián, der aus Honduras kommt und gerade auf einer Europa-Rundreise war. Die beiden blieben beisammen, bauten sich eine Existenz in Linz auf und heirateten. Wann immer es geht, reisen sie aber zu Sebastián's Eltern nach Honduras, ein Land, zu dem Elena inzwischen eine tiefe Beziehung hat. Dieses glückliche Nebeneinander zweier Welten geriet jäh ins Wanken, als Sebastián's Vater vor kurzem überraschend starb, mit der Folge, dass Sebastián die väterliche Bananenproduktion erbt. Von einem Tag auf den anderen musste er nach Honduras übersiedeln, um das Unternehmen zu leiten. Elena wollte ihn begleiten; doch als Nicht-Honduranerin bekommt sie dort keinen längerfristigen Aufenthaltstitel.

Da Elena bei ihrem Mann sein will und ihre Beziehung zu Honduras sehr tief ist, will sie sich um die honduranische Staatsangehörigkeit bemühen. Ihre österreichische Staatsbürgerschaft will sie deshalb aber nicht aufgeben. Daher hat sie vor ein paar Tagen die zuständige Behörde schriftlich ersucht, ihr die Annahme der honduranischen Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu bewilligen, damit sie ihr Eheleben ungestört fortführen kann. Elena ist zuversichtlich, dass ihr das ebenso gestattet wird wie ihrem alten Schulfreund Franz, der aus einer alteingesessenen oberösterreichischen Familie stammt: Er nahm die Staatsangehörigkeit seiner russischen Frau an, ebenfalls um sein Familienleben aufrechterhalten zu können: Das genügte der Behörde, um die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu bewilligen.

Elena malt sich gerade aus, wie es wäre, Österreicherin und honduranische Staatsangehörige zu sein. Da läutet es an der Tür. Zu ihrer Überraschung wird Elena schon jetzt der Bescheid zugestellt, an den sie gerade dachte. Entsetzt muss sie aber lesen, dass ihr Antrag abgewiesen wird: Bei Elena liege kein Beibehaltungsgrund nach dem StbG vor. Der österreichische Staat wolle Doppelstaatsbürgerschaften grundsätzlich vermeiden, um sich die volle Loyalität der Österreicher\*innen zu sichern; besonders gelte dies bei Fremden mit Einbürgerungswunsch und konsequenterweise ebenso bei Österreicher\*innen kraft Verleihung.

**1. Prüfen Sie den Bescheid, den Elena erhalten hat, auf seine Rechtmäßigkeit und suchen Sie dabei nach Argumenten, mit denen sie die beantragte Bewilligung doch erwirken könnte; gehen Sie aber auch auf alle Gegenargumente ein. Wie soll Elena prozessual vorgehen, um ihr Ziel zu erreichen?**

Hinweis: Dieser Teil macht ~ 25 % der Prüfung aus. Bitte laden Sie Ihre Lösung dieses Teils bis spätestens 10.05 Uhr hoch. Sobald Sie diese Lösung hochgeladen haben, können Sie Teil 2 des Falles abrufen, frühestens jedoch um 10.00 Uhr.

Teil 2 macht ~ 50 % der Prüfung aus. Bitte laden Sie Ihre Lösung zu Teil 2 bis spätestens 12.10 Uhr hoch. Sobald Sie die Lösung zu Teil 2 hochgeladen haben, können Sie Teil 3 des Falles abrufen, frühestens jedoch um 12.05 Uhr.

Teil 3 des Falles macht die restlichen ~ 25 % der Prüfung aus. Bitte laden Sie die Lösung zu Teil 3 bis spätestens 13.15 Uhr hoch.

Für alle drei Teile gilt: Achten Sie auf einen logischen Aufbau, auf Klarheit und Stringenz der Argumentation und schreiben Sie in ganzen Sätzen: Dafür werden insgesamt 10 % der Punkte vergeben.

Für eine positive Beurteilung sind insgesamt 40 % der Punkte erforderlich. Nicht erforderlich ist dafür, dass Sie bei jeder einzelnen Frage eine bestimmte Punktezahl erreichen.

## Fächerübergreifende Modulprüfung III am 9.12.2020

### Teil 2 von 3

Elena erhebt gegen den Bescheid ein Rechtsmittel; bis darüber entschieden ist, muss sie aber in Österreich bleiben. Von Linz aus verfolgt sie die Lage in Sebastián's Heimat genau, auch politisch, denn Honduras ist ein krisengebeuteltes Land: Schon seit Jahren wird die Bevölkerung im Süden Honduras' von der Gruppierung „Mara Salvatrucha“ terrorisiert, die schwerste Menschenrechtsverletzungen begeht. Im Frühjahr 2020 eskaliert die Lage aber vollends: Täglich erreichen Elena die Bilder von Angriffen der Mara Salvatrucha auf die Zivilbevölkerung, und sie weiß von Sebastián, dass diese Gruppierung Kinder als Soldaten rekrutiert, Frauen verschleppt und Menschenhandel betreibt. Obwohl in diesem bewaffneten Konflikt zehntausende Menschen getötet und unzählige vertrieben wurden, bleibt die Staatengemeinschaft untätig. Elena will dem nicht länger zusehen. Gemeinsam mit Lutz Höllinger, einem alten Verbündeten, der ebenfalls in Linz lebt, will sie nach Honduras reisen und sich dort im Kampf gegen Mara Salvatrucha den zivilen örtlichen Selbstverteidigungskräften, den „Bufones Rebeldes“ (BR), anschließen, die für die Einhaltung der Menschenrechte kämpfen.

Lutz bereitet seine Reise bereits vor und wirbt auf sozialen Netzwerken um Unterstützung für dieses Vorhaben. Seine Aufrufe erreichen zwar ein breites Publikum, doch er gerät damit auch ins Visier des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), eine Organisationseinheit im Bundesministerium für Inneres. Nach den Erfahrungen mit dem Krieg in Syrien und im Irak sieht das BVT in „Foreign Fighters“ eine massive Gefahr für die innere Sicherheit Österreichs. Besonderes Augenmerk gilt dabei den „Rückkehrer\*innen“ aus Kriegsgebieten, die Kampferfahrung gesammelt haben und durch die erlebte Gewalt traumatisiert wurden. Die Gefahr, die von solchen Personen ausgeht, versucht Österreich auf unterschiedlichen Wegen abzuwehren: Allem voran sollen potentielle Gefährder\*innen schon an der Ausreise aus Österreich gehindert und genau beobachtet werden. Deshalb berichtet das BVT dem Bundesminister für Inneres (BMI) sofort (und korrekt) von Lutz' unmittelbar bevorstehender Ausreise. Der BMI weist den Landespolizeidirektor des Landes Oberösterreich an, „nach dem Passgesetz gegen Lutz Höllinger einzuschreiten“. Als braver Beamter greift der Landespolizeidirektor sogleich zum Hörer und teilt Lutz am Telefon „förmlich“ mit, sein Reisepass werde mit sofortiger Wirkung entzogen, da sein Aufenthalt in Honduras öffentliche Interessen gefährde. Lutz sei verpflichtet, den Reisepass binnen 24 Stunden bei der Landespolizeidirektion abzugeben. Der BMI bringt die Weisung an den Landespolizeidirektor zugleich dem Landeshauptmann von OÖ zur Kenntnis, der seinerseits die Sachlage dem Linzer Bürgermeister berichtet. Der Bürgermeister ist alarmiert und lässt Lutz am nächsten Morgen einen Bescheid zustellen, der ihm „wegen Gefahr im Verzug ohne weiteres Verfahren und unaufschiebbar“ den Reisepass entzieht und ihm aufträgt, den Pass unverzüglich beim Magistrat der Stadt Linz abzugeben.

Wenig später wird Lutz von einer Beamtin der Landespolizeidirektion OÖ angerufen. Lutz habe, so die Beamtin, als Gefährder nach dem Passentzug in einem „Kontakttagebuch“ alle Personen zu verzeichnen, mit denen er im letzten Monat länger als 5 Minuten kommuniziert hat; zudem müsse er seine Beziehung zu diesen Personen erläutern. Verdattert fragt Lutz nach der Rechtsgrundlage für diese Pflicht. Die Beamtin verweist ihn auf die Anti-Gefährder-Verordnung (AGV), die der BMI aufgrund der außergewöhnlich hohen Gefährdungslage Anfang November 2020 erlassen habe; die AGV gelte bis Ende Dezember 2020 und werde laufend evaluiert. Bei einer Abfrage im RIS stößt Lutz auf zahlreiche Vorgängerverordnungen der AGV – jedes Mal, wenn eine dieser Verordnungen durch Zeitablauf außer Kraft getreten ist, wurde eine formell neue, aber gleichlautende Verordnung in Kraft gesetzt. So gelten die verordneten Regeln bereits seit über zwei Jahren, und ein Ende ist, wie Lutz fürchtet, nicht in Sicht.

**2. Sind die geschilderten Handlungen bzw Rechtsakte aller genannten Verwaltungsorgane rechtmäßig? Unabhängig davon: Was könnte Lutz dagegen jeweils unternehmen?**

Hinweis: Dieser Teil macht ~ 50 % der Prüfung aus. Bitte laden Sie Ihre Lösung dieses Teils bis spätestens 12.10 Uhr hoch. Dann können Sie Teil 3 abrufen, frühestens jedoch um 12.05 Uhr. Teil 3 macht die restlichen ~ 25 % der Prüfung aus; dessen Lösung können Sie bis spätestens 13.15 Uhr hochladen.

## **Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG)**

### **Dienstplichten gegenüber Vorgesetzten**

§ 44. (1) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Vorgesetzter ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Beamten beauftragt ist.

(2) Der Beamte kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Hält der Beamte eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

## **Passgesetz (PassG)**

### **Ausreise und Einreise**

§ 2. (1) Österreichische Staatsbürger (Staatsbürger) bedürfen zur Ausreise aus dem Bundesgebiet und zur Einreise in dieses eines gültigen Reisedokumentes (Reisepass oder Passersatz), soweit nicht etwas anderes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird oder internationalen Gepflogenheiten entspricht. Einem Staatsbürger, der über kein gültiges Reisedokument verfügt, jedoch seine Staatsbürgerschaft und seine Identität glaubhaft machen kann, darf [...] die Einreise nicht versagt werden. [...]

### **Passversagung**

§ 14. (1) Die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses sind zu versagen, wenn

1. der Passwerber seine Identität nicht zweifelsfrei nachzuweisen vermag oder die erforderliche Mitwirkung verweigert,

2. die Freizügigkeit des Passwerbers auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beschränkt ist und die Versagung zur Erreichung des Ziels dieser Beschränkung erforderlich ist,

3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passwerber den Reisepass benutzen will, um

a) sich einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung im Inland zu entziehen,

b) gerichtlich strafbare Zollzuwiderhandlungen zu begehen,

c) die rechtswidrige Ein- oder Durchreise eines Fremden in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen Nachbarstaat Österreichs zu fördern,

d) illegalen Handel mit Waffen, Kriegsmaterial, radioaktiven Stoffen oder mit Gegenständen zu betreiben, die der Sicherheitskontrolle nach dem Sicherheitskontrollgesetz 1991, BGBl. Nr.415/1992, unterliegen,

e) Personen der gewerbsmäßigen Unzucht in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zuzuführen oder sie hierfür anzuwerben, oder

f) entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, oder

4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch den Aufenthalt des Passwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde, oder

5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Passwerber könnte als Mitglied einer kriminellen Organisation oder kriminellen oder terroristischen Vereinigung im Sinne der §§ 278 bis 278b StGB durch den Aufenthalt im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährden. [...]

### **Passentziehung**

§ 15. (1) Ein Reisepass ist zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses rechtfertigen.

[...]

(5) Vollstreckbar entzogene Reisepässe sind der Passbehörde unverzüglich vorzulegen. Sie stellen keine gültigen Reisedokumente dar und sind von der Behörde zu entwerten.

### **Behörden**

§ 16. (1) Amtshandlungen obliegen im Zusammenhang mit

1. gewöhnlichen Reisepässen im Inland den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, dem Bürgermeister, im Ausland den Vertretungsbehörden;

[...]

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Inland nach dem Hauptwohnsitz und in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt im Bundesgebiet. Beantragt eine Person eine passbehördliche Amtshandlung bei einer sachlich zuständigen Inlandsbehörde, in deren Sprengel sie sich aufhält, obliegt dieser die Amtshandlung.

## **Strafgesetzbuch (StGB)**

### **Terroristische Vereinigung**

§ 278b. (1) Wer eine terroristische Vereinigung (Abs. 3) anführt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer sich als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Eine terroristische Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten (§ 278c) ausgeführt werden oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d) betrieben wird.

### **Terroristische Straftaten**

**§ 278c.** (1) Terroristische Straftaten sind

1. Mord (§ 75),
2. Körperverletzungen nach den §§ 83 bis 87,
3. erpresserische Entführung (§ 102),
4. schwere Nötigung (§ 106),
5. gefährliche Drohung nach § 107 Abs. 2,
6. schwere Sachbeschädigung (§ 126), Datenbeschädigung (§ 126a) [...],
7. vorsätzliche Gemeingefährungsdelikte (§§ 169, 171, 173, 175, 176, 177a, 177b, 178) oder vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180),
8. Luftpiraterie (§ 185),
9. vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186),
- 9a. Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten (§ 282a) oder
10. eine nach § 50 des Waffengesetzes 1996 oder § 7 des Kriegsmaterialgesetzes strafbare Handlung,

wenn die Tat geeignet ist, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen, und mit dem Vorsatz begangen wird, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören.

(2) Wer eine terroristische Straftat im Sinne des Abs. 1 begeht, ist nach dem auf die dort genannte Tat anwendbaren Gesetz zu bestrafen, wobei das Höchstmaß der jeweils angedrohten Strafe um die Hälfte, höchstens jedoch auf zwanzig Jahre, hinaufgesetzt wird.

(3) Die Tat gilt nicht als terroristische Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet ist.

### **Reisen für terroristische Zwecke**

**§ 278g.** Wer in einen anderen Staat reist, um eine strafbare Handlung nach den §§ 278b, 278c, 278e oder 278f zu begehen, ist mit Freiheitsstrafe

von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die beabsichtigte Tat androht.

### **Anti-Gefährder-Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 2. November 2020 (AGV)**

Auf Grund Art. 10 Abs. 1 Z 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl 1930/1 (WV), zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl I 2020/24, wird verordnet:

**§ 1.** Ein Gefährder im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, bei der Hinweise darauf bestehen, dass sie beabsichtigt, sich im Ausland an Kampfhandlungen zu beteiligen oder diese zu unterstützen.

**§ 2.** (1) Wurde einem Gefährder der Reisepass vollstreckbar entzogen, ist er zur Führung eines Kontakttagebuches verpflichtet, das

1. alle Personen verzeichnet, mit denen der Gefährder in dem der Reisepassentziehung vorangehenden Monat länger als 5 Minuten kommuniziert hat,

2. die Beziehung zu den in Z 1 genannten Personen erläutert.

(2) Das Kontakttagebuch ist drei Tage nach Entziehung des Reisepasses der Sicherheitsbehörde erster Instanz vorzulegen, in deren Sprengel der Gefährder seinen Wohnsitz hat.

(3) Die in Abs. 2 genannte Sicherheitsbehörde hat eine Abschrift des Kontakttagebuches unverzüglich an das BVT zu übermitteln.

(4) Der Gefährder ist von der in Abs. 2 genannten Sicherheitsbehörde über seine nach Abs. 1 und 2 bestehenden Pflichten zu belehren.

**§ 3.** (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die durch Auswertung des Kontakttagebuches ermittelten Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Sicherheitsverwaltung erforderlich ist.

(2) Die ermittelten Daten dürfen überdies an Behörden übermittelt werden, die die Daten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

(3) Die ermittelten Daten sind mindestens sechs Monate aufzubewahren.

**§ 4.** Wer § 2 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2180 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

**§ 5.** Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

## Fächerübergreifende Modulprüfung III am 9.12.2020

### Teil 3 von 3

Anders als Lutz, fällt Elena den Behörden zunächst nicht weiter auf, weil sie ihre Reise still plant; deshalb gelingt es ihr, aus Österreich über San Salvador (El Salvador) nach Tegucigalpa (Honduras) auszureisen. Auf dem Landweg erreicht sie schließlich Nacadme im Süden von Honduras. Dort unterstützt sie die Bufones Rebeldes im Kampf gegen Mara Salvatrucha. Durch Lutz' Kontakttagebuch wird das BVT aber auf Elena aufmerksam. So erlebt sie, als sie Monate später erschöpft nach Österreich zurückkehrt, eine böse Überraschung: Kaum hat sie das Flugzeug in Wien-Schwechat verlassen, wird sie von mehreren Beamten des BVT angehalten und in ein Büro am Flughafen eskortiert. Dort erfährt Elena, dass nun geprüft werde, ob von ihr eine Gefahr ausgehe. Bis Elena dem BVT ihre Ungefährlichkeit bewiesen habe, werde sie zum Schutz der österreichischen Bevölkerung angehalten. Elena traut ihren Ohren nicht! Ungerührt erläutern die Beamten weiter, das Rückkehrer-Entschärfungsgesetz (REG) sehe eine solche „Sicherheitsevaluierung“ für Personen vor, die nach Österreich aus einem Staat einreisen, für den eine Reisewarnung wegen erhöhter terroristischer Aktivität gilt. Derzeit gelte eine solche Reisewarnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) für Honduras, weil dort fortlaufend terroristische Gewaltakte zu verzeichnen seien. „Wieso gerade Honduras?“ will Elena wissen, „es besteht doch in anderen Staaten eine vergleichbare Gefahrenlage. Und wenn es schon Honduras sein muss, kann doch nicht das ganze Land einer Warnung unterliegen – die Konflikte sind ja auf den Süden beschränkt!“ Die Beamten räumen ein, dass sie diese Kritik schon öfter gehört haben, aber das REG knüpfe an Reisewarnungen eben die genannten Maßnahmen, die nun durchzuführen seien. Daraufhin bringen zwei uniformierte Beamte Elena in ein kleines Zimmer mit einem Bett und Schreibtisch. Sie reichen ihr Papier und Bleistift, damit sie ihre Ungefährlichkeit schriftlich beweisen kann. Dann verlassen sie den Raum und riegeln hinter sich die einzige Türe ab. Elena bemüht sich nach Kräften, in einem langen schriftlichen Plädoyer ihre Ungefährlichkeit möglichst überzeugend darzutun. Dann ruft sie einen Beamten und zeigt ihm ihre Ausführungen. Er studiert den Text, schüttelt den Kopf und sagt: „Das ist kein Beweis.“ Verzweifelt bittet Elena, einen Rechtsbeistand kontaktieren zu dürfen, was ihr gewährt wird: Sie wählt Ihre Telefonnummer und bittet Sie um Hilfe.

### **3. Sind die gegenüber Elena gesetzten Maßnahmen verfassungskonform, und was soll sie unternehmen, um ihre Freiheit möglichst rasch wiederzuerlangen?**

Tags darauf berichtet das BVT dem BMI von diesem Einsatz. Der BMI beruft sofort eine Pressekonferenz ein und verkündet für die Zukunft eine harte Linie: Wer sich im Ausland an Konflikten beteilige, missachte Österreichs Neutralität und solle am besten gar nicht mehr nach Österreich zurückkehren dürfen. Dafür werde er als Innenminister dieses schönen Landes persönlich sorgen! Nach der Pressekonferenz lässt der BMI prüfen:

### **4. Hätte der BMI nach geltendem Recht erreichen können, dass Elena nicht nach Österreich zurückkehren kann, insbesondere, indem ihr die Staatsbürgerschaft entzogen wird?**

Hinweis: Frage 3 macht ~ 15 % und Frage 4 macht ~ 10 % der Prüfung aus. Bitte laden Sie Ihre Lösung beider Fragen in einem Dokument bis spätestens 13.15 Uhr hoch.

#### **Rückkehrer-Entschärfungsgesetz (REG)**

§ 1. Dieses Gesetz regelt den Schutz gegen Gefahren, die von Rückkehrern für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgehen. Die dafür angeordneten Maßnahmen erfolgen in Ausübung der Sicherheitspolizei.

§ 2. Ein Rückkehrer im Sinne dieses Gesetzes ist ausnahmslos jede Person, die aus einem Gebiet, für das eine Reisewarnung wegen erhöhter terroristischer Aktivität gilt, nach Österreich zurückkehrt.

§ 3. (1) Ausnahmslos jeder Rückkehrer ist verpflichtet, sich sofort nach seiner Ankunft im Bun-

desgebiet einer Sicherheitsevaluierung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) zu unterziehen.

(2) Die Sicherheitsevaluierung ist beendet, sobald der Rückkehrer dem BVT seine Ungefährlichkeit bewiesen hat.

(3) Bis zum Abschluss der Sicherheitsevaluierung haben Rückkehrer in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu verbleiben.

§ 4. Das BVT ist ermächtigt, die in § 3 genannten Pflichten mit Zwang durchzusetzen.